



Feldschützengesellschaft
Widen-Hasenberg 8967 Widen AG

Statuten

17. Februar 2006



Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Zweck und Haftung	1
II.	Mitgliedschaft	2
III.	Organisation	4
IV.	Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren	5
V.	Finanzielles	7
VI.	Allgemeines und Schlussbestimmungen	8

I. Name, Sitz, Zweck und Haftung

Artikel 1 Die Feldschützengesellschaft Widen-Hasenberg (FSGWH) entstand am 18. März 1932 aus dem Zusammenschluss der Vereine Schützengesellschaft Widen, gegründet ca. 1870¹, und Freien Schiessverein Hasenberg-Widen, gegründet 1923. Der Sitz ist Widen. Die Feldschützengesellschaft Widen-Hasenberg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder² im Interesse des Sportes und der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Nachwuchsförderung, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Hasenberg - Schützenverband (HSV), dem Bezirksschützenverband Bremgarten (BSVB), dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

¹ Das genaue Gründungsdatum kann nicht mehr eruiert werden, da alle Unterlagen bei einem Brand vernichtet wurden.

² Für Personenbegriffe gilt immer auch die weibliche Form.



II. Mitgliedschaft

Artikel 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Seniorveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärverwaltung vorliegt.

Artikel 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Artikel 4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der ordentlichen Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Artikel 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der Schiesskommission zu melden.

Artikel 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Artikel 7 Der Austritt aus dem Verein kann durch Gesuch auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Vor dem Austritt sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Der Austritt wird erst nach Zahlung der geschuldeten finanziellen Verpflichtungen bzw. nach erfüllen der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.



Artikel 8 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Artikel 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 10 Aktivmitglieder, die dem Verein während 10 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Artikel 11 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- b) Schützen, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.



III. Organisation

Artikel 12 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Artikel 13 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Festlegung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
- Festlegung der Vorstandsentschädigung
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festlegung der Beiträge an Teilnehmer auswärtiger Anlässe
- Abnahme des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Fusion oder Auflösung des Vereins

Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge (ausgenommen Anträge zu einem bekanntgegebenen Traktandum) können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 15 Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von vier (4) Jahren gewählt.



IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Artikel 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter sowie weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Verwertung der Hülsen
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von CHF 1'000.-- / pro Jahr.

Artikel 17 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der *Präsident* vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift. Er ergänzt den Anhang dieser Statuten auf Grunde der getroffenen Beschlüsse durch die Generalversammlung.
- Der *Vizepräsident* ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Er kann ein weiteres Vorstandsamt ausüben.
- Der *Kassier* verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
- Der *Aktuar* ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Der *1. Schützenmeister* leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Aktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.
- Den *Schützenmeistern* obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
- Den *Vereinstrainern/Verbandstrainern* obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept.



- Der *Jungschützenleiter* ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der *Munitionsverwalter* besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Der *Materialverwalter* besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- Der *Vorstand* regelt die Stellvertretungen.

Artikel 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihn anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Artikel 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 20 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Artikel 21 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente der Verbandsorgane, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.



V. Finanzielles

Artikel 22 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 23 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der ordentlichen Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Artikel 24 Der Jahresbeitrag und der Unkostenbeitrag wird von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Die ordentliche Generalversammlung bestimmt, welche Mitglieder von der Entrichtung des Jahresbeitrages ausgenommen sind.

Artikel 25 Die Vorstandsentschädigung wird von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Artikel 26 Die Beiträge an Teilnehmer auswärtiger Anlässe werden von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Artikel 27 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Artikel 28 Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 29 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Eine die Höhe des Jahresbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.



VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 30 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Artikel 31 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 32 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.

Das Vereinseigentum ist der Gemeinde Widen zuhanden eines sich später bildenden Vereins, welcher den in Artikel 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des AGSV ist, zur Aufbewahrung zu übergeben. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, geht das Vermögen in das Eigentum der Gemeinde Widen über.

Artikel 33 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 14. Februar 2003 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

8967 Widen, den 17. Februar 2006

Feldschützengesellschaft Widen-Hasenberg

Der Präsident:

Der Aktuar:

Rudolf Frieden

Thomas Müller

Dem Aargauer Schiesssportverband zur Kenntnisnahme eingereicht.